

OLG Koblenz, Urt. v. 05.02.2009 – 5 U 854/08 (NZB beim BGH eingelegt, VI ZR 73/09); Gabe eines wehenfördernden Nasensprays durch Hebamme; GesR 2009, 198

Die Verabreichung des Nasensprays „Syntocinon“ durch eine Hebamme stelle einen groben Behandlungsfehler dar. Die Verabreichung von Syntocinon im Falle der eingesetzten Wehentätigkeit mit zweiminütigen Abständen sei absolut kontraindiziert. Der Einschätzung des Fehlers als „grob“ stünde nicht entgegen, dass der gerichtliche Sachverständige die Applikation durch einen Arzt lediglich als „grenzwertig“ bezeichnet habe, denn anders als dem Arzt sei es der Hebamme nämlich nicht möglich, einer Entgleisung des weiteren Geburtsgeschehens durch eine sofortige Notsectio zu begegnen.